

RICHTLINIEN

betreffend

AUSNAHMEN VOM KANTONALEN MINDEST-WALDABSTAND

vom 1. Juli 2023

**Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität
Departement für Volkswirtschaft und Soziales**

Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangslage und Gegenstand der Richtlinien	3
2.	Ausnahmen vom kantonalen Mindestwaldabstand gemäss Art. 30 KWaG	5
3.	Waldabstandslinien gemäss Art. 30 Abs. 1 KWaG	5
3.1	Mögliche Gründe für die Festlegung von Waldabstandslinien	5
3.1.1	Unverhältnismässige Härte	5
3.1.2	Ausserordentliche Verhältnisse	5
3.2	Voraussetzungen	6
3.2.1	Fehlen überwiegender entgegenstehender Interessen	6
3.2.2	Begründung durch den Planungsträger	7
3.2.3	Vorliegen statischer Waldränder	7
3.3	Verfahren und Rechtsschutz	7
4.	Behandlung bestehender nichtforstlicher Bauten und Anlagen im Waldabstandsbereich nach Art. 30 Abs. 2 KWaG	7
5.	Ausnahmebewilligungen nach Art. 30 Abs. 3 KWaG	9
5.1	Einleitende Bemerkungen	9
5.2	Typen von Bauten und Anlagen, die einer Ausnahmebewilligung grundsätzlich zugänglich sind	9
5.2.1	"Unterirdische Bauten und Anlagen"	9
5.2.2	"Kleinbauten"	10
5.2.3	"Hochspannungsmasten"	10
5.2.4	Weitere ("und dergleichen")	10
5.3	Verfahren / Koordination	10
6.	Aufsicht	10
7.	Adressaten und Inkrafttreten der vorliegenden Weisung	10
ANHANG		12

1. Ausgangslage und Gegenstand der Richtlinien

Der Mindestabstand von Bauten und Anlagen gegenüber Wald soll eine zweckmässige Bewirtschaftung und Erschliessung des Waldes ermöglichen, den Wald vor Feuer schützen, sowie dem hohen ökologischen Wert des Waldrandes Rechnung tragen. Ferner schützt er auch die Bauten und Anlagen vor Gefahren und Nachteilen, die ihnen vom Wald her drohen können (Windwurf, Feuchtigkeit, Nadel- und Laubfall usw.).

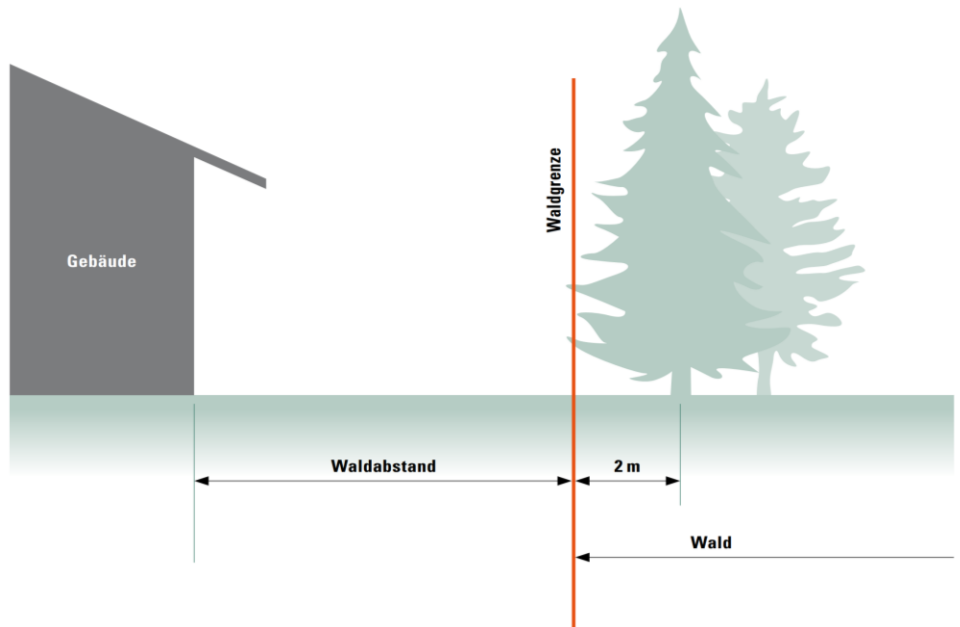


Abbildung 1: Waldabstand

Gemäss Art. 29 des kantonalen Waldgesetzes vom 11. Juni 2012 (KWaG; BR 920.100) beträgt der minimale Waldabstand gegenüber Hochwald 10 m und gegenüber Niederwald¹ 5 m.

So sieht Art. 30 Abs. 1 KWaG vor, dass der Mindestwaldabstand „in Ausnahmefällen“ über die Instrumente der Baulinien und Baugestaltungslinien (im folgenden einheitlich "Waldabstandslinien" bezeichnet) unterschritten werden kann, sofern diese Linien in der kommunalen Nutzungsplanung (Zonenplan oder Genereller Gestaltungsplan) vorgängig festgelegt werden. Im Weiteren sind in Art. 30 Abs. 3 KWaG Ausnahmetatbestände für bestimmte Arten von Bauten und Anlagen ("unterirdische Bauten und Anlagen, Kleinbauten, Hochspannungsmasten und dergleichen") vorgesehen.

¹ Für die Zuordnung zum Niederwald im Sinne von Art. 30 Abs. 1 KWaG ist die zu erwartende Höhe des Bestandes massgebend, nicht die Betriebsform.

Die zu erwartende Höhe der einzelnen Baumarten ist im ganzen Kanton sehr unterschiedlich. Bei der zu erwartenden Höhe muss das Wuchsgebiet (Lage) miteinbezogen werden. Als Grundsatz betreffend die zu erwartende Höhe gilt, dass bei standortgerechten Bestockungen, welche aufgrund des extremen Standorts die Bestandeshöhe von 12-15 m nicht zu überschreiten vermögen, der Waldabstand für Niederwald zulässig ist. In Grenzfällen entscheidet das Amt für Wald und Naturgefahren (AWN) in Chur.

Aufgrund von Angaben aus der Literatur gelten als Baumarten mit eher niedriger Endhöhe:

Flaumeiche, Feldahorn, Weisslerle, Birke, Hainbuche, Weide, Mehlbeere, Vogelbeere, Legföhre, Alpenerle.

Bei der Ausscheidung von Niederwald ist durch den Regionalforstingenieur / die Regionalforstingenieurin sicherzustellen, dass im Bereich der Bauzonen zwischen der waldrechtlichen Beurteilung und der Bestandeskartierung anlässlich des Betriebsplans keine Widersprüche bezüglich der Einstufung als Niederwald entstehen, die sich nicht begründen lassen.

Mit den vorliegenden Richtlinien sollen zum einen die „Ausnahmefälle“, die gemäss Art. 30 Abs. 1 KWaG zur Festlegung von Waldabstandslinien berechtigen, konkretisiert werden. Zum anderen sollen die Ausnahmetatbestände gemäss Art. 30 Abs. 3 KWaG näher definiert werden.

Daneben enthält die vorliegende Weisung auch noch Vorgaben für die Behandlung bestehender Bauten und Anlagen innerhalb des kantonalen Mindestwaldabstandsbereiches bzw. innerhalb des Waldes aus waldrechtlicher Sicht (gemäss Art. 30 Abs. 2 KWaG).

Der Zweck der vorliegenden Richtlinien besteht darin, eine einheitliche und die Grundsätze der Rechtssicherheit beachtende Umsetzung der kantonalen Waldgesetzgebung in den erwähnten Punkten sicherzustellen. Ihr Gültigkeitsbereich ist umfassend und somit nicht nur auf die Bauzonen beschränkt.

2. Ausnahmen vom kantonalen Mindestwaldabstand gemäss Art. 30 KWaG

Gemäss Art. 30 KWaG sind ausnahmsweise Unterschreitungen des Mindestwaldabstandes möglich. Dabei handelt es sich um eine blosser „Kann-Vorschrift“, was bedeutet, dass auch in diesen Fällen stets eine Interessenabwägung vorzunehmen ist, bei der unter anderem die Auswirkungen des Vorhabens auf die Walderhaltungsinteressen und sonstigen öffentlichen Interessen zu prüfen sind. Das private Interesse an einer Ausnahmegewilligung ist durch eine gewisse Notwendigkeit zur Errichtung der Baute und Anlage im Abstandsbereich zu begründen (Standortgebundenheit).

Generell gilt der Grundsatz, dass Unterschreitungen des Mindestwaldabstandes im Sinne der Walderhaltung möglichst restriktiv zu handhaben sind.

3. Waldabstandslinien gemäss Art. 30 Abs. 1 KWaG

3.1 Mögliche Gründe für die Festlegung von Waldabstandslinien

3.1.1 Unverhältnismässige Härte

In Fällen, in denen die Einhaltung des gesetzlichen Mindestabstandes den Betroffenen unverhältnismässig hart treffen würde (z.B. Entzug der Überbaumöglichkeit, ohne dass dies durch eine Landumlegung verhindert werden könnte), soll zum Mittel der Waldabstandslinie gegriffen werden können.

3.1.2 Ausserordentliche Verhältnisse

Zum Mittel der Waldabstandslinie soll im Weiteren dann gegriffen werden können, wenn sich dies objektiv aufgrund ausserordentlicher Verhältnisse und Bedürfnisse aufdrängt, wie zum Beispiel:

a) Wichtige siedlungsgestalterische oder denkmalpflegerische Gründe

Zu denken ist etwa an Situationen, in denen sich eine bauliche Beanspruchung von Boden im Mindestabstandsbereich zur Durchsetzung oder zum Ausgleich wichtiger siedlungsgestalterischer oder denkmalpflegerischer Anliegen eindeutig aufdrängt (z.B. bestimmte städtebauliche Gebäudeanordnung).

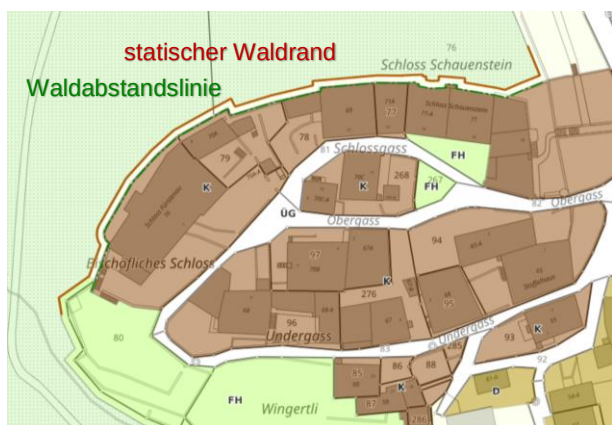


Abbildung 2:
Reduzierter Waldabstand zur Sicherung der geschlossenen historischen Fassadenfront

3.2.2 Begründung durch den Planungsträger

Unterschreitungen des kantonalen Mindestwaldabstandes durch im Zonenplan oder Generellen Gestaltungsplan festzulegende Waldabstandslinien sind durch die Gemeinde als Trägerin der Ortsplanung im Planungs- und Mitwirkungsbericht eingehend, sachlich, nachvollziehbar und fallspezifisch zu begründen (Bezugnahme auf die vorstehend aufgelisteten Fälle; Interessenabwägung). Ohne Begründung zur Genehmigung eingereichte Waldabstandslinien werden an die Gemeinde zurückgewiesen, oder das Genehmigungsverfahren wird sistiert, bis die erforderliche Begründung vorliegt.

3.2.3 Vorliegen statischer Waldränder

Die Festlegung von Waldabstandslinien setzt im Bauzonenbereich das Vorliegen statischer Waldränder im Sinne von Art. 13 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Wald (WaG; SR 921.0) voraus, um zu verhindern, dass nachwachsender Wald plötzlich die Waldabstandslinie „ein- oder überholt“.

3.3 Verfahren und Rechtsschutz

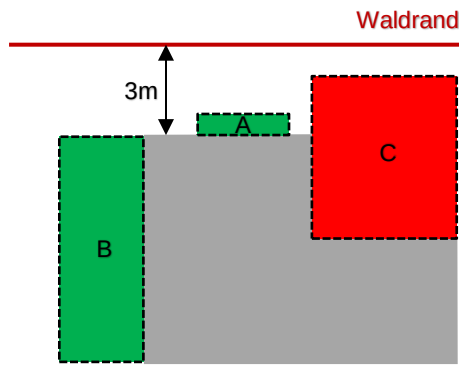
Da neue Waldabstandslinien ihre Wirkung nur entfalten können, wenn sie in Zonenplänen oder Generellen Gestaltungsplänen enthalten sind, richten sich das Verfahren zu deren Festlegung sowie der Rechtsschutz nach den einschlägigen Vorschriften des kantonalen Raumplanungsgesetzes (Art. 48 KRG [BR 801.100] Planerlassverfahren; Art. 100 –104 KRG Rechtsschutz). Waldabstandslinien sollen grundsätzlich aufgrund gesamtheitlicher konzeptioneller Überlegungen im Zuge von Ortsplanungstotalrevisionen oder grösserer -teilrevisionen festgelegt werden. Die Festlegung von Waldabstandslinien im Rahmen von projektbezogenen Teilrevisionen ist möglich, sollte jedoch die Ausnahme sein. Es gilt zu beachten, dass Waldabstandslinien im Rahmen von konkreten Bauvorhaben und damit verbundenen Bewilligungsverfahren zwar definiert werden können, jedoch erst mit Übernahme in die kommunale Nutzungsplanung (Zonenplan oder Genereller Gestaltungsplan) rechtswirksam werden.

4. Behandlung bestehender nichtforstlicher Bauten und Anlagen im Waldabstandsbereich nach Art. 30 Abs. 2 KWaG ²

Um Gebäudeerweiterungen oder den Wiederaufbau nach Abbruch oder Zerstörung im Waldabstandsbereich nicht zu verunmöglichen, können bestehende Bauten und Anlagen im Waldabstandsbereich erhöht, erweitert, mit Anbauten versehen und nach Zerstörung oder Abbruch an Ort und Stelle wiederaufgebaut werden, **sofern der Waldabstand dadurch nicht verringert wird** und dies nach Massgabe des Bau- und Planungsrechts zulässig ist.

Einzelne Vorsprünge wie Vordächer, Vortreppen, offene Balkone dürfen von der Umfassungswand aus höchstens 1,5 m in den Waldabstandsbereich hineinragen.

² ohne Waldabstandslinien

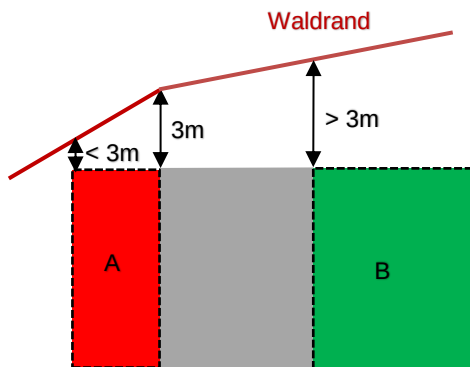


A (offener Balkon):
möglich, da Tiefe < 1,50m

B (Anbau):
möglich, da Waldabstand nicht verringert wird

C (Anbau):
nicht möglich, da Waldabstand verringert wird;
allenfalls Bewilligung als nichtforstliche Kleinbaute möglich

Abbildung 5a: Erweiterung bestehender Bauten und Anlagen im Waldabstandsbereich

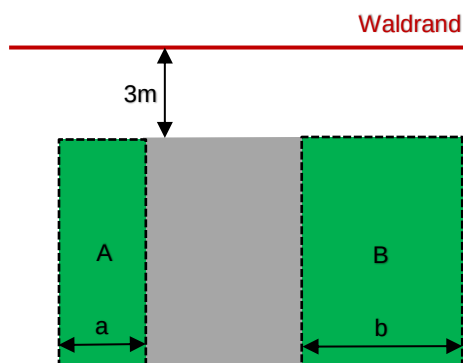


A (Anbau):
nicht möglich, da Waldabstand verringert wird

B (Anbau):
möglich, da Waldabstand nicht verringert wird

Abbildung 5b: Erweiterung bestehender Bauten und Anlagen im Waldabstandsbereich

Nach kantonaler Praxis dürfen seitliche Anbauten die bestehenden Gebäude (im Urzustand), ohne Waldabstandslinie, in ihrer Summe seitlich nicht mehr als 10 m überschreiten.



A + B (Anbauten):
möglich, wenn $a + b \leq 10\text{m}$

Abbildung 5c: Gebäudeerweiterungen bestehende Baute im Waldabstandsbereich

Unabhängig von der Waldabstandsproblematik gilt für bestehende Gebäude im Waldareal und am Waldrand ein 2 m-Streifen um das Gebäude als Nichtwald. Dieser bemisst sich ab Aussenmauer; Dachvorsprünge etc. werden in der Regel nicht berücksichtigt.

5. Ausnahmegewilligungen nach Art. 30 Abs. 3 KWaG

5.1 Einleitende Bemerkungen

Die Möglichkeit zur Mindestwaldabstandsunterschreitung mittels Ausnahmegewilligung nach Art. 30 Abs. 3 KWaG bezieht sich auf bestimmte, in Art. 30 Abs. 3 KWaG beispielhaft aufgezählte Typen von Bauten und Anlagen.

5.2 Typen von Bauten und Anlagen, die einer Ausnahmegewilligung grundsätzlich zugänglich sind

5.2.1 "Unterirdische Bauten und Anlagen"

Bauten und Anlagen gelten als unterirdisch, wenn sie mit Ausnahme der Erschliessung sowie der Geländer und Brüstungen, vollständig unter dem massgebenden, respektive unter dem tiefer gelegenen Terrain liegen (z.B. Keller, Garage, Elektroinstallationen)³. Sie sind einer Ausnahmegewilligung zugänglich, wenn bei deren Erstellung der Waldrand bzw. die angrenzende Bestockung nicht in Mitleidenschaft gezogen werden. Um dies überprüfen zu können, sind der Ausnahmegewilligungsbehörde unter anderem Angaben über die Grundfläche, Tiefe und Stabilität der Baugrube einzureichen.

Es sind die nötigen Sicherungsmassnahmen in die Baubewilligung aufzunehmen, damit der angrenzende Baumbestand nicht beeinträchtigt wird. Zudem ist eine genügend hohe Bauwand in Absprache mit dem Forstdienst zu erstellen, damit keine unerlaubten Materialablagerungen und/oder Baumverletzungen entstehen.

Die Bewilligung setzt voraus, dass folgende zwei Bedingungen erfüllt werden:

1. Die obere Böschungskante der Baugrubensicherung weist einen Abstand von minimal 2 m zum Waldrand auf.
2. Allfällige Anker der Baugrubensicherung, welche in das Waldareal hineinragen, dürfen das Wurzelwerk der Bäume nicht beschädigen.

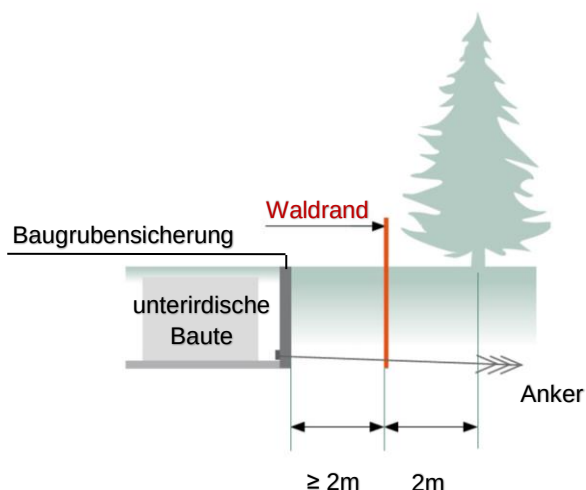


Abbildung 6:
Unterirdische Bauten und Anlagen

³ Definition gemäss Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB)

5.2.2 "Kleinbauten"

Als „Kleinbauten“ im Sinne von Art. 30 Abs. 3 KWaG können zunächst einmal diejenigen Kleinbauten betrachtet werden, die gemäss Art. 27 KWaG von der Rodungsbewilligungspflicht befreit sind (sogenannte nichtforstliche Kleinbauten, vergleiche die Aufzählung in Art. 17 KWaV).

Als einer Ausnahmegewilligung grundsätzlich zugängliche Bauten- und Anlagekategorien kommen demnach etwa Anbauten, Masten, Feuerstellen, Sport- und Lehrpfade, erdverlegte Leitungen, Passhütten, Bienenhäuser, Wildbachsperrern und Geschiebesammler in Betracht.

Generell können Anbauten, Nebenbauten und sonstige Kleinbauten unter den Begriff „Kleinbaute“ subsumiert werden, wenn sie eine Fläche von nicht mehr als 25 m² beanspruchen.

Das genaue Ausmass der Mindestabstandsunterschreitung ist von der Ausnahmegewilligungsbehörde in jedem Einzelfall entsprechend den konkreten Umständen zu prüfen und festzulegen.

5.2.3 "Hochspannungsmasten"

Unter den Begriff "Hochspannungsmasten" können alle Arten von Mastkonstruktionen (Niederspannungsmasten, Masten von Seilbahnen und Skiliften etc.) subsumiert werden.

5.2.4 Weitere ("und dergleichen")

Die Aufzählung von Bauten und Anlagen, die einer Ausnahmegewilligung grundsätzlich zugänglich sind, schliesst in Art. 30 Abs. 3 KWaG mit „und dergleichen“. Es handelt sich somit um eine nicht abschliessende Aufzählung. Als weitere einer Ausnahmegewilligung grundsätzlich zugängliche Bauten- und Anlagekategorien kommen Parkplätze sowie standortgebundene Strassen und Wege (Fuss- und Wanderwege, Güterwege, Erschliessungsstrassen) in Betracht. Der Abstand versiegelter Flächen zum angrenzenden Waldrand sollte, um Schäden am Waldbestand zu vermeiden, 2m nicht unterschreiten.

5.3 Verfahren / Koordination

Zuständige Behörde für die Erteilung von Ausnahmegewilligungen nach Art. 30 Abs. 3 KWaG ist die Leitbehörde. Diese entscheidet, nach Anhörung des Amtes für Wald und Naturgefahren, ob das Bauvorhaben einer Ausnahmegewilligung nach Art. 30 Abs. 3 KWaG zugänglich ist. Innerhalb der Bauzone erfolgt dies im Rahmen der kommunalen Baubewilligung, ausserhalb der Bauzone im BAB-Verfahren.

6. Aufsicht

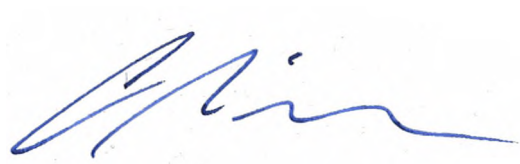
Die Aufsicht über die Einhaltung des kantonalen Mindestwaldabstandes bzw. von festgelegten Waldabstandslinien und erteilten Ausnahmegewilligungen obliegt der Gemeinde als zuständiger Baubehörde. Regionalforstingenieure/Regionalforstingenieurinnen haben Verstösse gegen den Mindestwaldabstand, gegen Waldabstandslinien und gegen Ausnahmegewilligungen unverzüglich dem AWN, Bereich Walderhaltung, zu melden.

7. Adressaten und Inkrafttreten der vorliegenden Weisung

Die vorliegenden Richtlinien richten sich einerseits an die Raumplanungsbehörden und andererseits an die kantonalen Forstbehörden. Sie treten am 1. Juli 2023 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Richtlinien gelten sämtliche widersprechende frühere Vorschriften als aufgehoben.

Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität

Die Departementsvorsteherin:

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'C. Maissen', with a stylized, flowing script.

sign. Dr. Carmelia Maissen, Regierungsrätin

Departement für Volkswirtschaft und Soziales

Der Departementsvorsteher:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'M. Caduff', with a stylized, flowing script.

sign. Marcus Caduff, Regierungsrat

Ausnahmen vom kantonalen Mindest-Waldabstand

